

**Lösungsvorschlag: Handel für die Welt**

**I. Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG)**

1. Schutzbereich
  - a) Sachlicher Schutzbereich
  - b) Verhältnis zur Meinungsfreiheit
  - c) Ergebnis zu 1.
2. Ergebnis zu I.

**II. Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG)**

1. Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG
  - a) Sachlicher Schutzbereich
  - b) Persönlicher Schutzbereich
2. Eingriff in den Schutzbereich
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
  - a) Schranke
  - b) Schranken-Schranken
    - aa) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage
    - bb) Verfassungsmäßiges Gebrauchmachen der Rechtsgrundlage
      - (1) Formelle Verfassungsmäßigkeit
      - (2) Materielle Verfassungsmäßigkeit – insbes. Verhältnismäßigkeit
        - (a) Legitimes Ziel
        - (b) Geeignetheit
        - (c) Erforderlichkeit
        - (d) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne/Angemessenheit
      - (3) Ergebnis zu bb)
  - c) Ergebnis zu 3.
4. Ergebnis zu II.

**III. Endergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Z-e.V. durch das Gerichtsurteil in mindestens einem seiner Grundrechte verletzt ist.

**I. Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG)**

Möglicherweise verletzt das Untersagungsurteil den Z-e.V. in seiner Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG. Das ist der Fall, wenn das Urteil in den Schutzbereich der Pressfreiheit eingreift, ohne dass dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

**1. Schutzbereich**

Zunächst müsste der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG eröffnet sein.

**a) Sachlicher Schutzbereich<sup>1</sup>**

Dazu müsste die Plakataktion des Z-e.V. in den sachlichen Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG fallen. Der Begriff der Presse ist weit auszulegen. Presse i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG sind deshalb alle Druckwerke, die zur Verbreitung geeignet und bestimmt sind, nicht nur Bücher, Zeitungen und Zeitschriften<sup>2</sup>. Die Plakate des Z-e.V. wurden drucktechnisch vervielfältigt und an Litfasssäulen in ganz Deutschland angebracht. Daher sind diese Plakate grundsätzlich Presse i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG. Zudem umfasst die Pressfreiheit alle wesensmäßig mit der Pressefreiheit zusammenhängenden Tätigkeiten „von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung“. Demnach ist auch die Verbreitung der Plakate von der Pressefreiheit umfasst. Der sachliche Schutzbereich wäre somit grundsätzlich eröffnet.

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel, ob der Anwendungsbereich des Grundrechts eröffnet ist, bietet es sich an, zuvorderst den sachlichen Schutzbereich zu untersuchen.

<sup>2</sup> Vgl. auch die historische Entwicklung: Das „Reichspreßgesetz“ von 1874 enthielt in § 3011 noch einen ausdrücklichen Vorbehalt für landesrechtliche Beschränkungen des Plakatierens.

## b) Verhältnis zur Meinungsfreiheit

Jedoch ist das Grundrecht der Pressefreiheit gegenüber dem Grundrecht der Meinungsfreiheit abzugrenzen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die Pressefreiheit weder ein Spezialgrundrecht für drucktechnisch verbreitete Meinungen noch eine auf die Presse gemünzte verstärkende Wiederholung der Meinungsfreiheit (BVerfGE 85, 1 [11]; a.A. *Herzog*, in: Maunz/Dürig, Stand der 62. EL 2011, Art. 5 Abs. 1, Rn. 153 f.<sup>3</sup>).

Während die in einem Presseerzeugnis enthaltene Meinungsäußerung bereits durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG geschützt ist, geht es bei der besonderen Garantie der Pressefreiheit um die einzelne Meinungsäußerungen übersteigende Bedeutung der Presse für die freie und öffentliche Meinungsbildung, die Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG gewährleisten will (BVerfGE 85, 1 [12]). Demnach erfolgt die Abgrenzung nach folgenden Kriterien: Die Pressefreiheit ist insoweit einschlägig, als es um die im Pressewesen tätigen Personen in Ausübung ihrer Funktionen, um ein Presseerzeugnis selbst, um seine institutionell-organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie um die Institution der freien Presse überhaupt geht.

Handelt es sich hingegen um die Frage, ob eine bestimmte Äußerung *in der Presse* erlaubt ist oder nicht, insbesondere ob ein Dritter eine für ihn nachteilige Äußerung hinzunehmen hat, ist ungeachtet der Verbreitungsform Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG einschlägig (BVerfGE 85, 1 [12 f.]). Geht es also um die Zulässigkeit einer in einem gedruckten Erzeugnis enthaltenen einzelnen Meinungsäußerung, kommt als Prüfungsmaßstab nicht Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG, sondern allein Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG in Betracht. Im vorliegenden Fall geht es allein um die Zulässigkeit der Äußerung auf dem Plakat, so dass ungeachtet des Verbreitungsmediums Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG als Prüfungsmaßstab nicht in Frage kommt.

## c) Ergebnis zu 1.

Der Schutzbereich ist nicht eröffnet.

## 2. Ergebnis zu I.

Das Untersagungsurteil verletzt den Z-e.V. nicht in seiner Pressefreiheit.

*Folgt man der anderen Ansicht wonach die Pressefreiheit lex specialis gegenüber der Meinungsfreiheit ist, ergäbe sich angesichts der für Meinungs- und Pressefreiheit identischen Grundrechtsschranke des Art. 5 Abs. 2 GG bei der weiteren Prüfung der Pressefreiheit kein Unterschied zur Rechtslage bei der Meinungsfreiheit.*

## II. Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG)

Zu untersuchen ist nunmehr, ob das Untersagungsurteil den Z-e.V. in seinem Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG verletzt ist. Dies ist der Fall, wenn das Urteil in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit eingreift, ohne dass dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

### 1. Schutzbereich

Zunächst müsste der Schutzbereich eröffnet sein.

#### a) Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG umfasst Meinungsäußerungen in Wort, Schrift und Bild, also auch die Wiedergabe von Fotos. Meinungsäußerungen sind in erster Linie *Wertur-*

<sup>3</sup> Dieser qualifiziert – mit kritischer Tendenz gegenüber der Rspr. des BVerfG – die Pressefreiheit als lex specialis gegenüber der Meinungsfreiheit. Für diese Meinung spricht das besondere Gefahrenpotential, aber auch die besondere Schutzbedürftigkeit einer pressemäßigen Verbreitung gegenüber einer einfachen, schriftlichen oder gar nur mündlichen Meinungsäußerung.

*teile.* Ein Werturteil ist anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung eine Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Abzugrenzen ist das Werturteil von bloßen *Tatsachenbehauptungen*. Im Gegensatz zu Meinungen sind Tatsachenbehauptungen dem Beweis zugänglich. Tatsachenbehauptungen sind entweder wahr oder unwahr. Soweit Tatsachenbehauptungen die Voraussetzung der Bildung von Meinungen sind und nicht erweislich oder bewusst unwahr sind, unterfallen auch diese dem Schutz der Meinungsfreiheit.

Das Plakat enthält insoweit einen Tatsachekern, als darin A als Vertreter des X-AG friedensgefährdende Geschäfte mit waffentauglichem Material in bedeutendem Umfang („an vorderster Front“) vorgeworfen werden. Diese Tatsachenbehauptungen sind wahr, weil die X-AG nach dem Sachverhalt tatsächlich rüstungstaugliches Material sogar direkt in Kriegsgebiete liefert. Außerdem sind die genannten Tatsachen untrennbar mit Wertungen verbunden, da bereits die Entscheidung, dass diese Plakate in ganz Deutschland verbreitet werden, eine wertende Qualität hat. Zudem wird das Handeln von A und der X-AG in teilweise satirischer Form als ethisch-moralisch unverantwortlich und verhängnisvoll dargestellt; die Betrachter werden dazu aufgerufen, in Briefen an A gegen diese Geschäftspolitik zu protestieren. Damit fällt das Plakat in seiner Gesamtheit in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit.<sup>4</sup>

*Anmerkung:* Geschützt sind nach der Verfassungsrechtsprechung beispielsweise auch das Tragen von Plaketten<sup>5</sup> und das Sammeln von Unterschriften<sup>6</sup>. Selbst die kommentarlose Verbreitung von Fotografien kann eine geschützte Form der Meinungsäußerung darstellen.<sup>7</sup> Neben dem Inhalt erfasst der Schutz auch die Form und die Art und Weise einer Äußerung. Geschützt sind ferner die Wahl des Ortes und der Zeit einer Äußerung. Denn das Grundrecht zielt darauf ab, die geistige Wirkung einer Meinungsäußerung zu ermöglichen.<sup>8</sup> Nicht geschützt sind Äußerungsformen, die über den »geistigen Kampf der Meinungen« hinausgehen und sich unzulässigen Drucks oder Gewalt bedienen.<sup>9</sup> Praktische Relevanz gewinnt dies insbesondere bei Boykottaufrufen. Vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG umfasst ist schließlich auch die negative Meinungsfreiheit, d.h. das Recht Meinungen nicht zu äußern<sup>10</sup>

*Die Bekenntnisfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG<sup>11</sup> sowie die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit<sup>12</sup> des Art. 5 Abs. 3 GG verdrängen die Meinungsfreiheit im Wege der Spezialität. Eine Untersuchung der Kunstfreiheit kommt aufgrund der Fallfrage nicht in Betracht, wird aber auch mangels konkreter Angaben ausscheiden müssen.*

## b) Persönlicher Schutzbereich

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG steht zunächst allen natürlichen Personen zu. Der Z-e.V. ist jedoch nach § 21 BGB eine juristische Person des Privatrechts. Jedoch können sich gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auch inländische juristische Personen des Privatrechts auf die Meinungsfreiheit berufen, wenn diese ihrem Wesen nach auf sie anwendbar ist. Die Meinungsfreiheit knüpft nicht an natürliche Eigenschaften des Menschen an und kann ihrem Wesen nach auch kollektiv betätigt werden.<sup>13</sup> Der persönliche Schutzbereich ist mithin auch für den Z-e.V. eröffnet.

*Anmerkung:* Juristische Personen i.S.d. Art. 19 Abs. 3 GG sind über den Wortlaut hinaus auch (inländische) nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit wenigstens Teilrechtsfähigkeit gegeben ist (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht eingetragener Verein). Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 27. Aufl. 2011, Rn. 162.

<sup>4</sup> Ähnliche Argumentation im Vorbild-Fall BGH, NJW 1994, 124 (126 f.)

<sup>5</sup> BVerfGE 71, 108 (113).

<sup>6</sup> BVerfGE 44, 197 (201 f.).

<sup>7</sup> BVerfGE 102, 347 (359 f.).

<sup>8</sup> BVerfGE 7, 198 (210).

<sup>9</sup> Ausführlich dazu Bethge, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 5 Rn. 34 ff.

<sup>10</sup> BVerfGE 65, 1 (40 f.).

<sup>11</sup> BVerfGE 32, 9, (107).

<sup>12</sup> BVerfGE 30, 173 (191).

<sup>13</sup> Stark, in: v. Mangoldt/Klein/Stark, GG, Bd. I, 6. Aufl. 2010, Art. 5 Rn. 181.

*Ferner ist zu beachten, dass juristische Personen und Personenvereinigungen aus dem EU-Ausland kraft Unionsrechts wie inländische Vereinigungen zu behandeln sind. Diese Anwendungserweiterung des deutschen Grundrechtsschutzes ist aufgrund des Anwendungsvorrangs der Grundfreiheiten im Binnenmarkt (Art. 26 Abs. 2 AEUV) und des allgemeinen Diskriminierungsverbots wegen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 Abs. 1 AEUV) veranlasst. Die Anwendungserweiterung lässt sich nach Auffassung des BVerfG nicht mit dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 3 GG begründen. Es würde die Wortlautgrenze übersteigen, wollte man eine unionsrechtskonforme Auslegung auf eine Deutung des Merkmals „inländisch“ als „deutsche einschließlich europäische“ juristische Personen stützen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2011 - 1 BvR 1916/09).*

## 2. Eingriff

Es müsste ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegen. Ein Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, welches in den Schutzbereich fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht oder erschwert (sog. weiter Eingriffsbegriff). Durch das zur Unterlassung verpflichtende Gerichtsurteil wird dem Z-e.V. die weitere Verbreitung seiner Meinung unmöglich gemacht. Somit liegt ein Eingriff in die Meinungsfreiheit des Z-e.V. vor.

## 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff könnte jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Das ist der Fall, wenn der Eingriff durch eine Schranke der Meinungsfreiheit gedeckt ist und auch die Schranken-Schranken einhält.

### a) Schranke

Art. 5 Abs. 2 GG enthält den qualifizierten Vorbehalt der „allgemeinen Gesetze“, zu denen auch §§ 22, 23 KUG zählen könnten. Die angegriffene Gerichtsentscheidung hat ausschließlich auf diese Vorschriften abgestellt, so dass eine etwaige Einschränkung der Meinungsfreiheit durch den Ehrenschatz nicht zur Erörterung steht.

*Anmerkung: Normen zum Schutz der persönlichen Ehre stellen zunächst die §§ 185 ff. StGB dar. Auch die §§ 823 und 1004 BGB enthalten als allgemeine Gesetze über das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen Schutz der Ehre. Die in Art. 5 Abs. 2 GG vorgesehenen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind Regelungen zur Abwehr der Jugend drohender Gefahren, wie sie vor allem von Medienprodukten ausgehen können. Wichtige Einschränkungen zum Schutze der Jugend enthält das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS). Eine Relevanz kommt dieser Schranke nur insofern zu, als sie auch „nicht-allgemeine-Gesetze“ zulässt, also zum Schutze der Jugend gezielt einzelne Meinungsinhalte verboten werden dürfen (hierzu BVerfGE 30, 336 [347]).*

*Ferner kommt als Schranke der Meinungsfreiheit nicht nur ein allgemeines Gesetz in Betracht. Eine Schranke kann auch aus kollidierendem Verfassungsrecht hergeleitet werden. Bsp.: Es können auf Grund von Art. 9 Abs. 2, 21 Abs. 2 GG Meinungsäußerungen zugunsten verbotener Parteien untersagt werden (vgl. BVerfGE 111, 147 [157 ff.]).*

Der Begriff des „**allgemeinen Gesetzes**“ kann in verschiedener Weise ausgelegt werden.<sup>14</sup> Nach einer formalen Kriterien zugrunde legenden Auffassung sind Gesetze „allgemein“, die sich nicht gegen eine bestimmte Meinung oder gegen Meinungsäußerungen als solche richten, also kein Sonderrecht gegen die Meinungsfreiheit darstellen (**Sonderrechtslehre**). Nach einer anderen, materialen Kriterien bevorzughenden Ansicht handelt es sich um allgemeine Gesetze, wenn das von ihnen geschützte Rechtsgut grundsätzlich höherrangiger ist als die Meinungsfreiheit oder dieser jedenfalls im Range nicht nachsteht (**Abwägungslehre**). Beide Theorien haben ihre Schwächen: Die Abwägungslehre erfordert rational schwer durchschaubare Wertungen, die sich überdies mit der Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit überschneiden können. Die Sonderrechtslehre droht die Einordnung des Gesetzes von dessen mehr oder weniger geschickter Formulierung abhängig zu machen. Dem begegnet am besten die vom BVerfG bevorzugte Kombination beider Lehren. Danach sind allgemeine Gesetze diejenigen, die „*nicht eine Meinung als solche verbieten, sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, die vielmehr dem*

<sup>14</sup> Überblick über den Meinungsstand bei Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 27. Aufl. 2011, Rn. 632 ff. m. w. N.

*Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen, dem Schutz eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat“.<sup>15</sup>*

*Anmerkung:* Kein allgemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG ist § 130 Abs. 4 StGB. Das BVerfG sieht § 130 Abs. 4 StGB auch als nicht-allgemeines Gesetz mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar an. Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08 – Wunsiedel).

§§ 22, 23 KUG richten sich nicht gegen Meinungsäußerungen als solche; das Recht am eigenen Bild ist unabhängig davon geschützt, ob mit der Verbreitung eine Meinungsäußerung verbunden ist. Es dient dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, dessen Gewährleistung wie die der Meinungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Ordnung „schlechthin konstituierend“<sup>16</sup> ist, im konkreten Fall aber nach § 23 Abs. 2 KUG gegenüber der Meinungsfreiheit den Vorrang besitzen muss, um sich durchzusetzen. Damit handelt es sich bei §§ 22, 23 KUG nach allen genannten Auffassungen um ein „allgemeines Gesetz“ i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG.

*Anmerkung:* Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet. Es schützt u. a. die enge persönliche Lebenssphäre sowie das Recht am eigenen Bild. Hierzu eingehend in einem der folgenden Übungsfälle. (Siehe auch Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 27. Aufl. 2011, Rn. 391 ff.)

## b) Schranken-Schranken

Darüber hinaus muss die Entscheidung auch die Schranken-Schranken einhalten. Das setzt voraus, dass die Entscheidung sich auf eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage stützt und von dieser Rechtsgrundlage verfassungsmäßig Gebrauch gemacht hat.

### aa) Verfassungsgemäße Rechtsgrundlage

Das KUG ist nach Sachverhaltsangaben formell und materiell verfassungsgemäß.

*Anmerkung:* An dieser Stelle ist gegebenenfalls die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu prüfen. Auch wenn eine solche Prüfung vorliegend dahinstehen kann, ist wichtig, dass Sie in der Klausur eine Unterscheidung zwischen Einzelakt und Rechtsgrundlage erkennen lassen. Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes vgl. Lösung zum Akupunkturfall.

### bb) Verfassungsgemäßes Gebrauchmachen von der Rechtsgrundlage

#### (1) Formelle Verfassungsmäßigkeit

An der formellen Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung bestehen hier keine Bedenken.

#### (2) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Die Verurteilung des Z-e.V. müsste insbesondere verhältnismäßig sein. Dies setzt voraus, dass sie einem legitimen Zweck dient und zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und im Hinblick auf Meinungsfreiheit angemessen/verhältnismäßig i.e.S. ist.

*Anmerkung:* Als weitere Schranken-Schranke ist im Rahmen der Prüfung eines Eingriffs in die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG zu beachten. Zensur meint insofern lediglich die Vor- bzw. Präventivzensur, also einschränkende Maßnahmen vor der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes,

<sup>15</sup> Grdl. BVerfGE 7, 198 (209 f.) □ Lüth.

<sup>16</sup> Für das allgemeine Persönlichkeitsrecht BVerfGE 35, 202, 225; für die Meinungsfreiheit BVerfGE 7, 198 208.

*insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung oder Genehmigung seines Inhalts. Gegenstand des Zensurverbots aus Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist hingegen nicht die Nachzensur: Ist ein Werk an die Öffentlichkeit gelangt, gilt die Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 2 GG, die bei einer Geltung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG auch für die Nachzensur gegenstandslos wäre. Aus der Qualifikation des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG als Schranken-Schranke folgt im Übrigen, dass das Zensurverbot insbesondere nicht den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG unterworfen ist. (Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 27. Aufl. 2011, Rn. 651 ff.)*

### (a) Legitimes Ziel

Der Eingriff müsste einem legitimen Ziel dienen. Bei Grundrechten mit qualifiziertem Gesetzesvorbehalt und ohne ausdrücklichen Vorbehalt ergeben sich die legitimen Ziele bereits aus den besonderen Anforderungen an die Eingriffsrechtfertigung. Der Schutz des Rechts am eigenen Bild und der Schutz des Persönlichkeitsrecht des A aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ist ein legitimes Ziel.

### (b) Geeignetheit

Weiter müsste der Eingriff in das Grundrecht geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu fördern. Da Kausalzusammenhänge oft nicht nachweisbar sind, kommt dem Staat ein erheblicher Ermessenspielraum zu, die sog. Einschätzungsprärogative.<sup>17</sup> Der Eingriff darf damit lediglich nicht offensichtlich ungeeignet sein. Es ist nicht vollkommen ausgeschlossen, sondern mehr als wahrscheinlich, dass das Untersagungsurteil geeignet ist, den Persönlichkeitsschutz des A zu erhöhen. Mithin ist die Untersagung auch geeignet das angestrebte Ziel zu erreichen.

### (c) Erforderlichkeit

Zu untersuchen ist ferner, ob die Untersagung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn dem Staat kein anderes zumutbares Mittel zur Verfügung steht, das in gleichem Maße wirksam und effektiv ist und den betroffenen Grundrechtsträger weniger belasten würde.<sup>18</sup> Ein Appell an den Z-e.V. kommt wegen dessen geringerer Wirksamkeit nicht in Betracht. Mildere Mittel als ein Verbot der Veröffentlichung der Plakate sind nicht ersichtlich. Das Unterlassungsurteil ist mithin auch erforderlich.

### (d) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne / Angemessenheit

Zu untersuchen ist nunmehr, ob das Urteil nicht unverhältnismäßig in das Recht der Meinungsfreiheit des Z-e.V. eingreift. Im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 GG ist insbesondere die Wechselwirkungslehre des BVerfG zu berücksichtigen. Würden sich allgemeine Gesetze gegen die Meinungsfreiheit in jedem Fall durchsetzen, drohte der Grundrechtsschutz ausgehöhlt und weitgehend zur Disposition des Gesetzgebers gestellt zu werden. Deshalb müssen allgemeine Gesetze im Lichte der Meinungsfreiheit ausgelegt werden, so dass sie in ihrer grundrechtsbegrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden (**Wechselwirkungslehre**). Dazu bedarf es einer wertenden Abwägung. Dabei kann das BVerfG zwar nicht die einfachgesetzlich richtige Auslegung und Anwendung der §§ 22, 23 KUG überprüfen, wohl aber, ob die Zivilgerichte Reichweite und Bedeutung der Grundrechte verkannt und damit spezifisches Verfassungsrecht verletzt haben.<sup>19</sup>

*Anmerkung: Grundsätzlich ist die Anwendung und Auslegung einfachen Rechts (hier §§ 22, 23 KUG) Aufgabe der Fachgerichte. Da das BVerfG keine „Superrevisionsinstanz“ ist, beschränkt es in ständiger Rechtsprechung<sup>20</sup> die Untersuchung angegriffener Urteile grundsätzlich darauf, ob das Urteil „spezifisches Verfassungsrecht“ verletzt, also Verfassungsnormen übersieht oder falsch anwendet.<sup>21</sup> Je höher die Eingriffsintensität der beanstandeten Maßnahme ist, desto umfangreicher muss die Kontrolle sein, um einen effektiven Grundrechtsschutz zu gewährleisten.<sup>22</sup>*

<sup>17</sup> Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 27. Aufl. 2011, Rn. 292, 297.

<sup>18</sup> Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 27. Aufl. 2011, Rn. 295.

<sup>19</sup> Zu diesem Prüfungsmaßstab ausführlich BVerfGE 18, 85 (92 f.); 85, 1 (13 f.) □ Kritische Bayer-Aktionäre.

<sup>20</sup> BVerfGE 7, 198 (207) □ Lüth; 18, 85 (92 f.) □ Spezifisches Verfassungsrecht.

<sup>21</sup> Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 27. Aufl. 2011, Rn. 1277 ff., 1287.

<sup>22</sup> BVerfGE 61, 1 (6) □ Wahlkampf.

Der Z-e. V. verfolgt keine eigennützigen Zwecke, sondern will sein Anliegen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden und zuvor schon lebhaft diskutierten Frage argumentativ durchsetzen. Bei derartigen Beiträgen zum geistigen Meinungskampf spricht, trotz der an dieser Rechtsprechung geäußerten Kritik<sup>23</sup>, eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede<sup>24</sup>. Hier hat zudem die X-AG ihre Geschäftspolitik durch eine Pressekonferenz selbst zum Gegenstand öffentlicher Erörterung gemacht und musste auch deshalb mit ebenso publikumswirksamen Gegenäußerungen rechnen.<sup>25</sup>

Auch die Form der Meinungsäußerung, hier also die satirische Zuspitzung, unterliegt grundsätzlich dem Selbstbestimmungsrecht des Äußernden. Angesichts der vorherrschenden Reizüberflutung sind dabei nach der Rechtsprechung auch starke Formulierungen hinzunehmen, wie sie hier vom Z-e.V. gebraucht werden („Beim Geschäft mit dem Tod stets an vorderster Front dabei“). Eine absolute Grenze findet die Meinungsfreiheit erst bei der Schmähkritik, die eine durch die sachliche Botschaft nicht mehr gedeckte Herabwürdigung des anderen zum Gegenstand hat.

Hier wird A im Text nicht als Person diffamiert, sondern als Unternehmensführer kritisiert, wobei sich die teilweise aggressive Formulierung der satirisch-zugespitzten Gesamtaussage unterordnet. Nach den obigen Grundsätzen sind die genannten Äußerungen im Rahmen des Plakats daher nicht zu beanstanden. Fraglich ist aber, ob die Person des A dabei mit Bild und Adressen in den Vordergrund gerückt werden durfte oder ob dies eine steckbriefähnliche, unzulässige Anprangerung bedeutet. Als Vorstandsvorsitzender trifft A wesentliche Verantwortung für die Geschäftspolitik der X-AG. Es ist ein legitimes Anliegen, durch das Foto Unternehmensentscheidungen der schützenden und das Gewissen entlastenden Anonymität zu entkleiden und so auf persönliche Mitverantwortung hinzuweisen. Dies rechtfertigt die Verbreitung seines Fotos im Zusammenhang mit der Unternehmensadresse, nicht dagegen die Angabe von Privatadresse und □ telefonnummer.<sup>26</sup>

Der Schutz der privaten Lebenssphäre gehört zum besonders geschützten Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wie es sich aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ergibt. Das Unterlassungsurteil ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dem Z-e.V. steht es jedoch frei, eine Plakatierung ohne Nennung der privaten Kontaktdaten durchzuführen.

### (3) Ergebnis zu bb)

Von der Rechtsgrundlage wurde in verfassungsgemäßer Weise Gebrauch gemacht.

*Anmerkung: Auch ein anderes Ergebnis ist vertretbar. Für die Bewertung war allein entscheidend, ob die Bearbeiter anhand der in Rspr. und Lit. entwickelten Kriterien differenziert argumentierten.*

### c) Ergebnis zu 3.

Der Eingriff durch das Untersagungsurteil ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

### 4. Ergebnis zu II.

Das Untersagungsurteil verletzt nicht die Meinungsfreiheit des Z-e.V. aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 GG.

### III. Endergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des Z-e.V. ist nicht begründet.

<sup>23</sup> Eine Liquidierung des Ehrenschatzes und den Hang des BVerfG zur Libertinage sehen etwa Redeker, NJW 1993, 1835; Sandler, NJW 1993, 2157; Kriete, NJW 1994, 1897.

<sup>24</sup> St. Rspr., etwa BVerfGE 42, 163 (170); 66, 116 (139); BGH, NJW 1994, 124 (126). Das instruktive Gegenbeispiel für den unzulässigen Einsatz wirtschaftlichen Drucks im Meinungskampf bietet BVerfGE 25, 256 (266 f.) □ Blinkfuer.

<sup>25</sup> Vgl. BGH, NJW 1994, 124 (126). In Fällen, in denen der Angegriffene die öffentliche Diskussion selbst mit Angriffen gegen seine politischen Gegner geführt hat, wird von einem „Recht auf Gegenschlag“ gesprochen.

<sup>26</sup> Vgl. BGH, NJW 1994, 124 (125 f.); abl. Helle, JZ 1994, 416 (417).